



# LAND BRANDENBURG

An die  
Träger der Kindertagesstätten im Land Brandenburg

und an die  
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Land-  
kreise und kreisfreien Städte

nachrichtlich

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
LKJA  
Landeskitaelternbeirat  
LIGA

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst  
Gesch.-Z.: 22.4 - 7101  
Hausruf: +49 331 866-3727  
Fax:  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](mailto:mbjs.brandenburg.de)  
[Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de](mailto:Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 6. November 2020

## **Inkrafttreten der SARS-CoV-2-EindV zum 2. November 2020**

Anlage

FAQ Kita

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 2. November 2020 ist die neue Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) in Kraft getreten. Die bisherige SARS-CoV-2-Umgangsverordnung ist damit außer Kraft getreten. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie über die wichtigsten Regelungen für die Kindertagesbetreuung informieren.

Im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung enthält die neue SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung kaum Änderungen gegenüber der bisherigen Umgangsverordnung. Nach wie vor sind die Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.

Zwischen den pädagogischen Fachkräften und den betreuten Kindern ist auch kein Mindestabstand erforderlich. Die Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, gilt nach wie vor nur für Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr in den Innenbereichen von Horteinrichtungen außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. Diese Maskenpflicht gilt nicht für Personal und Leitung in den Personalaufenthaltsräumen und Büros.

Die bisherige Verpflichtung nach dem Rahmenhygieneplan Kita, die Kinder möglichst in konstanten Gruppen zu betreuen, wurde für den Hort präzisiert und ausdrücklich in die Eindämmungsverordnung aufgenommen. Dabei soll die Zusammensetzung der Gruppen so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen.

Anliegend finden Sie FAQ zu den neuen Regelungen im Hinblick auf die Kindertagesbetreuung.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen die neue Rechtslage hinreichend erläutern konnte.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

## FAQ Kita

### **Können öffentliche Spielplätze und Parks weiterhin genutzt werden?**

Ja. Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen sowie andere Aufsichtspersonen können sich weiterhin mit mehreren Kindern zusammen im öffentlichen Raum bewegen, zum Beispiel auf Spielplätzen oder in Parks. Auch im Rahmen einer nachbarschaftlich organisierten Kinderbetreuung kann eine Person jetzt auch weiterhin die Kinder anderer beaufsichtigen.

Auch die Nutzung öffentlich zugänglicher Spielplätze und Parks unter freiem Himmel für Kinder bis zum 14. Lebensjahr ist weiterhin erlaubt, wenn für die Einhaltung der geltenden Hygieneregulungen durch anwesende erwachsene Personen gesorgt ist.

### **Können Kinderspielplätze und -flächen in geschlossenen Räumen genutzt werden?**

Nein, der Besuch und die Nutzung von Kinderspielplätzen und -flächen in geschlossenen Räumen ist untersagt.

### **Müssen Kinder untereinander den Mindestabstand von 1,50 m einhalten?**

Nein, für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gilt das Abstandsgebot von 1,50 m nicht, da die Kindertagesbetreuung vom Abstandsgebot ausgenommen ist.

### **Müssen die Erwachsenen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten?**

Grundsätzlich ja.

Eltern haben zu anderen Eltern, Personal der Einrichtung und zu nichtverwandten Kindern den Mindestabstand einzuhalten.

Das Kitapersonal ist im Rahmen der Kindertagesbetreuung vom Abstandsgebot ausgenommen. Aus dienstlichen Gründen darf der Mindestabstand daher unterschritten werden. Auf einen ausreichenden Abstand zu den Eltern und zu Personal untereinander ist jedoch zu achten.

### **Werden die Angebote der Kindertagesbetreuung geschlossen?**

Nein!

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung bleiben grundsätzlich geöffnet. Im Bereich der Kindertagesbetreuung im Sinne des Kindertagesstättengesetzes sind die

Regelungen des Rahmenhygieneplanes für Kindereinrichtungen einschließlich der ergänzenden Vorgaben zum „Infektions- und Arbeitsschutz in Kindertageseinrichtungen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19“ zu beachten.

### **Gibt es Besonderheiten für den Hort in Bezug auf die Maskenpflicht zu beachten?**

Ja.

- In den Innenbereichen von Horteinrichtungen besteht für alle Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung außerhalb der Betreuungs- und Bildungsangebote, die in Gruppen-, Bewegungs- und sonstigen pädagogischen Räumen stattfinden. D.h. die Maskenpflicht besteht in den Fluren, Treppenanlagen, Sanitärbereichen. Gemeint sind alle Kinder, die der Schulpflicht unterliegen, um zu vermeiden, dass sich Hortkinder mit und ohne Maske an den genannten Orten aufhalten. Überall dort, wo der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann und es zu einer Durchmischung von Gruppen kommen kann.
- Die Maskenpflicht gilt nicht für das Personal einschließlich der Leitung in den Personalaufenthaltsbereichen und Büros.
- Eine darüber hinausgehende Maskenpflicht besteht nicht.

### **Können Dienstversammlungen und Schulungen des Personals stattfinden?**

Ja.

Die aktuelle Eindämmungsverordnung steht Dienstversammlungen und Schulungen nicht entgegen. Die Einrichtungsträger müssen auf die Einhaltung des Rahmenhygieneplans Kita achten. Insbesondere sind bei solchen Veranstaltungen in der Kita auf die nötigen Abstände zu achten. Die o.g. Maskenpflicht im Hort gilt grundsätzlich nicht in Personalaufenthaltsbereichen und Büros der Kita.

Schulungen außerhalb der Kita können ebenfalls stattfinden. Dabei ist nach der Eindämmungsverordnung grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

### **Können externe Angebote in der Kita erbracht werden, z.B. Tanz- und Musikurse?**

Ja, wenn diese Bestandteil regelmäßiger pädagogischer Angebote der Kita sind. Dienstleister, die in der Kita im Rahmen der Kindertagesbetreuung ein pädagogisches Angebot unterbreiten, müssen den Rahmenhygieneplan Kita und die Vor-

gaben des Einrichtungsträgers beachten. Werden solche zusätzlichen pädagogischen Angebote regelmäßig im Rahmen der Kindertagesbetreuung erbracht, so gilt die Ausnahmeregelung zum Abstandsgebot für die Kindertagesbetreuung auch für diese Kräfte, da es sich dabei um Leistungen handelt, die dem Kitarecht zuzuordnen sind. Auf einen ausreichenden Abstand zu den Eltern und zum anderen Personal der Kita ist jedoch zu achten.

### **Müssen im Hort feste Gruppen gebildet werden?**

Ja, nach dem Rahmenhygieneplan Kita dürfen Kinder in Horteinrichtungen und vergleichbaren Angeboten für Kinder im Grundschulalter nur in festen Gruppen betreut werden. Die Zusammensetzung der Gruppen soll so weit wie möglich die Schulklassenzusammensetzung berücksichtigen. Offene pädagogische Konzepte können derzeit nicht umgesetzt werden.

### **Werden weiterhin die Kinder in Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht nach § 1 KitaG betreut?**

Im Grundsatz ja. Hier sei aber angemerkt, dass der Einrichtungsträger nicht alle vertraglichen Betreuungsleistungen bei Krankheit/Abwesenheit der Erzieher erbringen muss (Unmöglichkeit).

### **Was passiert bei einem oder mehreren konkret nachgewiesenen Fällen einer SARS-CoV2-Infektion in einer Einrichtung?**

Gibt es einen konkret nachgewiesenen Fall einer SARS-CoV2-Infektion in einer Einrichtung bzw. einer Kindertagespflegeeinrichtung dann sind bei Bekanntwerden sind die Meldepflichten (Gesundheitsämter/, Betriebserlaubnisbehörde im MBS) einzuhalten. Allen Kontaktpersonen ist das Betreten der Einrichtung/der Kindertagespflegestelle verboten, es sei denn, sie wurden negativ getestet.

Die Gesundheitsämter entscheiden über die einzuleitenden Maßnahmen und Zeiträume nach den Landes- bzw. Bundesvorgaben.

### **Dürfen Kinder im Rahmen der Kita externe Sportangebote wahrnehmen?**

Nein.

Die neue Eindämmungsverordnung untersagt grundsätzlich den Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen. Sie enthält nur eine Ausnahme für den pflichtigen Schulbetrieb. Daher können im Rahmen der Kindertagesbetreuung Fußballplätze, Schwimmbäder etc. nicht weiter genutzt werden.

### **Dürfen im Rahmen der Betreuung Exkursionen durchgeführt werden?**

Ja. Exkursionen sind nicht generell untersagt. Kitas können weiterhin Ausflüge auf Spielplätze und in den Wald unternehmen. Sonderziele werden allerdings i.d.R. für den Publikumsverkehr geschlossen sein, z.B. Museen, Kinos, Theater, Tier- und Freizeitparks.

---

---